



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften**

Nr. 1415 Datum: 27.07.2022

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften**

**Vom 27.07.2022**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Juli 2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 27. Juli 2022 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie vom 19. April 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1333 vom 19. April 2021) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

Die Prüfungsordnung wird durch einen Modulkatalogauszug ergänzt. Dieser stellt die für die Prüfungsordnung relevanten Inhalte bzw. Eckdaten der jeweiligen Module aus dem Modulkatalog zu einem bestimmten Stichtag dar.

**2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:**

Der Studiengang wurde so gestaltet, dass mit Rücksicht auf die Regelstudienzeit in jedem Semester Module im Umfang von 30 Credits belegt werden können.

**3. § 5 Abs. 7:**

Der Wert „25 %“ wird durch den Wert „28 %“ ersetzt.

**4. § 40 Abs. 1:**

In Satz 1 wird das Wort „semesterbegleitend“ gestrichen.

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Diese Module vermitteln ein fundiertes biologisches und agrarwissenschaftliches Grundlagenwissen sowie Kenntnisse der Datenerfassung, -auswertung und der Projektplanung

**5. § 41 Abs. 1:**

In der nach e) eingefügten Modulübersicht wird die Übersicht der vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule im Bereich der agrarwissenschaftlichen Grundlagen wie folgt neu gefasst:

*Folgende Module gehören zu den vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen im Bereich der Agrarwissenschaftlichen Grundlagen:*

- Grundlagen der Bodenwissenschaften (6 credits)
- Landwirtschaftliches Praktikum (6 credits)
- Nutztierwissenschaften für Agrarbiologie (6 credits)
- Produktionsphysiologie (6 credits)

Folgende Module gehören zu den vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen im Bereich der Laboranalytischen Grundlagen:

- Analytische Biochemie (6 credits)
- Analytische Messverfahren und Agrarchemische Methoden (Laborteil) (6 credits)
- Entwicklungsbiologie der Pflanzen (6 credits)
- Experimentelle Physiologie (6 credits)
- Mikrobiom- und Metagenomanalysen zum Nachweis von Pathogenen bei Nutzpflanzen und Nutztieren (6 credits)
- Plant Natural Products (6 credits)
- Zelluläre Mikrobiologie (6 credits)

Der folgende Satz wird neu an die Liste angefügt:

Die Liste der vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangleitung erweitert werden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/2023.

Stuttgart, den 27.07.2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-